

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs

„Marktordnung“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 23.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs „Marktordnung“ vom 08.03.2004 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Steinach veranstalteten Bauernmärkte. Sie werden als öffentliche Einrichtungen nach § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg betrieben.

§ 2 Platz, Tag und Zeiten der Märkte

- (1) Die Bauernmärkte finden jeweils samstags, einmal pro Quartal, von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Atrium der Georg-Schöner-Schule statt.
- (2) Das jeweilige Datum wird im Bürgerblatt der Gemeinde Steinach öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktes

Auf dem Bauernmarkt sind die in § 67 und § 68a Gewerbeordnung genannten Gegenstände zum Verkauf zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945);
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften.

§ 4 Leitung des Marktes

- (1) Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird ein Marktmeister bestellt.
- (2) Das Ordnungsamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere
 - a) die Ordnung und Sicherheit gefährden,
 - b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - c) sich den Anweisungen des Marktmeisters widersetzen,
 - d) den Platz in unaufgeräumten Zustand verlassen oder
 - e) gegen den freien Wettbewerb auf dem Bauernmarkt verstoßen.

Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes.
Insbesondere können, wenn der Marktplatz voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben. Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinteilung des Marktplatzes) vorliegt, die Plätze neu zugeteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Bauernmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 4. der Platz des Bauernmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 6. ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 6 Hygienische Maßnahmen

- (1) Die jeweils gültigen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gelten sinngemäß für den Bauernmarkt.
- (2) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen, Säcken o. ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken o. ä. Unterlagen feilgeboten werden.
- (3) Marktstände oder andere Einrichtungen, auf denen frische Lebensmittel feilgeboten werden, müssen in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ausgelegte Lebensmittel dürfen vom Publikum nicht berührt werden.
- (5) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuss nicht verkauft werden. Werden sie als Einmach-Früchte feilgeboten, so sind sie als „unreif“ zu bezeichnen.
- (6) Geschlachtetes Geflügel, Wild, Kaninchen usw. dürfen nur in hygienisch einwandfreien Schutzhüllen verpackt verkauft werden.

- (7) Abfälle, Kehrlicht usw. sind innerhalb der Verkaufsstände so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Ware nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden kann.
- (8) Verboten ist es, ganz oder teilweise in Fäulnis übergegangene Waren auf den Markt zu bringen, feilzuhalten und zu verkaufen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen aufzufahren. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Bauernmarkt nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Verkaufseinrichtungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle auf ein dauerhaftes, wetterbeständiges Schild ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (3) Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkehrsregelung

- (1) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (2) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (3) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Lautsprecher oder ähnliche akustische Anlagen zu betreiben,
 6. das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindhunde,
 7. das Ausrufen bzw. Versteigern von Waren.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhalten des Bauernmarktes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden. Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial etc. innerhalb der Standplätze zu sammeln. Der Standplatz ist von den Marktbesckickern nach Ende des Marktes von Schmutz, Abfällen und sonstigen Gegenständen zu reinigen.

§ 12 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung des Bauernmarktes werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für einen Standplatz pro Stand
 - 10,00 € für Schulen und örtliche Vereine und Organisationen
 - 20,00 € für sonstige Anbieter
- (3) Gebührenschuldner ist, wer die Märkte zum Verkauf benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standes oder Platzes. Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz.

§ 14 Schluss- und Strafbestimmungen

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Steinach haftet für sämtliche Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Gegenstände des Marktes (§ 3),
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz (§ 5 Abs. 1),
3. die sofortige Räumung des Standplatzes (§ 5 Abs. 4 letzter Satz),

4. die hygienischen Maßnahmen (§ 6),
5. den Auf- und Abbau (§ 7),
6. die Verkaufseinrichtungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
7. die Plakate und die Werbung (§ 8 Abs. 3),
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten (§ 8 Abs. 4),
9. die Verkehrsregelung (§ 9),
10. das Verhalten auf den Märkten (§ 10 Abs. 1 und 2)
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 1),
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2),
13. das Mitführen von Tieren und Fahrzeugen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 6),
14. das Schlachten von Kleintieren (§ 10 Abs. 3 Nr. 4),
15. das Betreiben von Lautsprechern oder ähnlichen akustischen Anlagen (§ 10 Abs. 3 Nr. 5),
16. das Ausrufen von Waren (§ 10 Abs. 3 Nr. 7),
17. die Gestattung des Zutritts (§ 10 Abs. 5 Satz 1)
18. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Ablage von Abfällen (§ 11),

verstößt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 23.11.2009

gez. Frank Edelmann
- Bürgermeister -